



**STEUERBERATERKAMMER HAMBURG**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## **Umschulungsprüfungsregelung für den Ausbildungsberuf**

**„Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“**

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung	3
§ 3	Bezeichnung des Umschulungsabschlusses	3
§ 4	Zulassung zur Prüfung	3
§ 5	Prüfungsverfahren	4
§ 6	Anzeigepflicht der Umschulungsmaßnahme	4
§ 7	Dauer der Umschulungsmaßnahme	4
§ 8	Eignung der Umschulungsmaßnahme	5
§ 9	Gebühren	5
§ 10	Inkrafttreten	5

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. Juni 2023 erlässt die Steuerberaterkammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 59, 60 und 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Neufassung der Regelungen für die berufliche Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten und die Umschulungsprüfung in der Freien und Hansestadt Hamburg.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Nachstehende Regelungen gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen der Steuerberaterkammer Hamburg nach dem Berufsbildungsgesetz im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“.

## **§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung**

Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG). Für die Umschulungsprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum / zur Steuerfachangestellten (StFachAngAusv) und des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter und Steuerfachangestellte.

## **§ 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses**

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

## **§ 4 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer einen Nachweis über die zurückgelegte Dauer einer Umschulungsmaßnahme nach § 2 vorgelegt hat und davor
  - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung absolviert hat oder
  - b) mindestens drei Jahre hauptberuflich im kaufmännischen Bereich tätig war oder
  - c) ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Teilstudium (mind. 4 Semester) nachweisen kann.
- (2) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer sich auf andere Weise, insbesondere durch einen qualifizierten Schulabschluss und eine hinreichende praktische Tätigkeit im kaufmännischen Bereich, qualifiziert hat und einen Nachweis über die zurückgelegte Dauer einer Umschulungsmaßnahme nach § 2 vorlegt.
- (3) Zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 müssen der Steuerberaterkammer folgende Unterlagen vorgelegt werden:
  - aktueller tabellarischer Lebenslauf der zu prüfenden Person,
  - Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule,
  - Kopie des Zeugnisses der Berufsausbildung,
  - Kopie der Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit und
  - eine von einem/einer Berufsangehörigen unterzeichnete Bescheinigung eines Praktikums während der Umschulungsmaßnahme, aus der die Dauer und eventuelle Fehltag hervorgehen.

## **§ 5 Prüfungsverfahren**

- (1) Das Prüfungsverfahren für die Abschlussprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Hamburg für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte der Steuerberaterkammer in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist vom Maßnahmeträger eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des ersten Umschulungsjahres stattfinden.
- (3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsbereiche
  1. Arbeitsabläufe organisieren und
  2. Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit für den Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“ beträgt 45 Minuten und für den Prüfungsbereich „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ 75 Minuten. Die Inhalte der Prüfungsbereiche ergeben sich aus §§ 9 und 10 StFachAngAusbV.
- (5) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt der Maßnahmeträger eine Bescheinigung.
- (6) Der Maßnahmeträger legt der Steuerberaterkammer Hamburg mindestens einen Monat vor dem Zwischenprüfungstermin die Zwischenprüfungsklausuren vor und informiert die Steuerberaterkammer unverzüglich über die Ergebnisse der Zwischenprüfung.

## **§ 6 Anzeigepflicht der Umschulungsmaßnahme**

- (1) Die Träger der Umschulungsmaßnahme haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt der Umschulungsmaßnahme.
- (2) Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen (§ 62 Abs. 2 BBiG).

## **§ 7 Dauer der Umschulungsmaßnahme**

- (1) Die Umschulungsmaßnahme hat eine Dauer von 24 Monaten, welche die Teilnehmer/-innen der Umschulungsmaßnahme absolviert haben müssen. Diese Voraussetzung muss bei Beendigung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.
- (2) Bei Umschulungsmaßnahmen in Teilzeit verlängern sich die vorgenannten Zeiträume entsprechend.
- (3) Fehlzeiten bis zu 10 % der Gesamtdauer der Umschulungsmaßnahme sind für die Zulassung zur Abschlussprüfung unschädlich. Beträgt die Fehlzeit mehr als 10 %, aber nicht mehr als 20 %, ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung darzulegen, dass aufgrund des individuellen Leistungs- und Ausbildungsstandes trotz der erheblichen zeitlichen Lücken das Gesamtziel der Umschulungsmaßnahme dennoch erreicht worden ist. Beträgt die Fehlzeit mehr als 20 %, ist nachzuweisen, welche Prüfungsbereiche durch die Fehlzeiten betroffen waren und wie die entstandenen Lücken jeweils ausgeglichen worden sind.

## § 8 Eignung der Umschulungsmaßnahme

- (1) Die Steuerberaterkammer prüft die Eignung der Umschulungsmaßnahme.
- (2) Der Maßnahmeträger hat der Steuerberaterkammer ein Lehrgangskonzept und ein Dozentenverzeichnis vorzulegen.
- (3) Das Lehrgangskonzept muss Angaben zu den Umschulungsinhalten sowie zur zeitlichen Einteilung des theoretischen und praktischen Teils der Umschulungsmaßnahme nach § 2 enthalten.
- (4) Das Dozentenverzeichnis muss Angaben und Nachweise über die Qualifikation und den Werdegang der Dozenten und Dozentinnen (insbesondere über bereits durchgeführte Lehrtätigkeiten) enthalten. Mindestens 75 % der Unterrichtsstunden müssen von Dozenten oder Dozentinnen durchgeführt werden, die über eine oder mehrere der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:
  - a) Angehörige des steuerberatenden Berufs nach § 3 Nr. 1 StBerG,
  - b) derzeitige bzw. ehemalige Angestellte und Beamte oder Beamtinnen des gehobenen bzw. höheren Dienstes der Finanzverwaltung,
  - c) Berufsschullehrer oder Berufsschullehrerinnen, die laufend fachbezogenen Unterricht in Steuerfachklassen erteilen oder erteilt haben,
  - d) abgeschlossenes wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Hoch- oder Fachhochschulstudium.
- (5) Den praktischen Teil der Umschulung absolvieren die Teilnehmer/-innen der Umschulungsmaßnahme bei Personen, die über die fachliche Eignung gemäß § 1 der Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung (StBerFAngEignV) verfügen. Danach besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer als Wirtschaftsprüfer/-in, vereidigte/-r Buchprüfer/-in, Steuerberater/-in oder Steuerbevollmächtigte/-r bestellt oder anerkannt ist.
- (6) Der Unterricht kann auf Antrag auch in Form von Onlinelehrgängen durchgeführt werden.
- (7) Bei fehlender Eignung der Umschulungsmaßnahme werden die Teilnehmer/-innen an der Umschulungsmaßnahme nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- (8) Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Umschulungszeitraum. Schaltet die Steuerberaterkammer Hamburg andere Stellen ein, bedürfen deren Entscheidungen der Bestätigung durch die Steuerberaterkammer Hamburg.

## § 9 Gebühren

Für die Bearbeitung und Bestätigung des Lehrgangskonzeptes einer Umschulungsmaßnahme, die Eintragungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sowie dessen Änderungen und Löschungen, die Prüfungszulassung sowie die Prüfungsverfahren nach § 37 BBiG und § 43 BBiG erhebt die Steuerberaterkammer Gebühren gemäß ihrer Gebührenordnung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Hamburg in Kraft.